

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Klimabezogene medizinische Beratung integrieren und abrechnen

Einzelpraxis als Auslaufmodell?

Ärztliche Kooperationsformen
als zukunftsweisend?

Steuerersparnis zum Jahresende planen

Unsichere Dokumentation

Aktuelles BGH-Urteil

Überreicht von Ihrem Steuerberater



STEUERBERATER
**TENNERT · SOMMER
& PARTNER**

Mach Gift sichtbar mit der **ToxFox App**



Die kostenlose ToxFox App vom BUND prüft Kosmetik und Alltagsprodukte auf Schadstoffe.



www.bund.net/toxfox



BUND
FREINDS OF THE EARTH GERMANY

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Marc-Andreas Hustedt
Mitglied im Vorstand
der meditaxa group e. V.

der Klimawandel ist nicht auf dem Vormarsch, er ist bereits bei uns in Deutschland angekommen. Das signalisiert die Datenerhebungen der Initiative Deutsche Allianz Klimawandel und Gesundheit (KLUG): der Anteil der Treibhausgas-Emissionen des Gesundheitssektors ist alarmierend hoch. Es gibt bereits einige Akteure des Gesundheitswesens, darunter auch viele Ärzte, die das Thema Klimaschutz und Nachhaltigkeit nicht nur in ihrer Praxisorganisation umsetzen: die klimabezogene Beratung oder „Klimasprechstunde“ ist fester Bestandteil der gesundheitlichen Beratung – wie die Integration gelingt und wie sie abgerechnet werden kann, erfahren Sie in unserem Leitartikel.

Nach dem Medizinstudium die schicke Einzelpraxis – oder lieber doch nicht?! Politik und KVen diskutieren schon seit Jahren über das „Auslaufmodell“ Einzelpraxis, denn schließlich gibt es sie, die zukunftsweisenden Alternativen in Form von medizinischen Zusammenschlüssen. Von ihnen sollen die Kooperierenden und die Patienten flächendeckend profitieren. Rico Sommer, Mitglied der meditaxa Group, beleuchtet im Interview die Optionen der ärztlichen Kooperationsformen und deren Besonderheiten.

Immobilienbesitzer, die in bestimmten Konstellationen einen Teil ihrer Immobilien verkaufen möchten, können Gefahr laufen, auf einmal als gewerblicher Immobilienhändler eingestuft zu werden. Damit die Veräußerung von Immobilien weiterhin im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung stattfindet, sind bestimmte Richtlinien einzuhalten. Welche das sind erklären wir in unserer Rubrik Immobilien.

Zum Jahresende wünschen wir Ihnen eine gute Zeit. Im neuen Jahr dürfen Sie sich auf etwas Besonderes freuen: unser meditaxa-Mandantenmagazin in der 100. Ausgabe.

Bleiben Sie gesund – Ihre meditaxa Redaktion

P. S.: Sie halten mit jeder Ausgabe unseres Mandantenmagazins ein Druckergebnis in den Händen, das klima- und umweltfreundlich produziert wurde – nicht nur auf umweltfreundlichem Papier: Zum Einsatz kommen ausschließlich mineralöl- und kobaltfreie Farben. Dieses Magazin kann zu 100 % recycelt werden und erfreut sich bei jedem Transport über einen entsprechenden CO₂-Ausgleich durch uns und unsere Kooperationspartner.



Besuchen Sie uns
auch im Internet:
meditaxa.de



LEITARTIKEL Ärzte als Akteure im Klimaschutz

Seite 8

X EXTRA KURZ

Fachkräftemangel in den Arztpraxen · Steuer-
erklärungsfristen für 2020 · Steuerersparnis
bei Fachzeitschriften · Nachweis erleichtert _____ 6

Künstlersozialversicherung 2022 · Sachbezug
bei Arbeitnehmern steigt _____ 7

! IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Wie kann ich meinen Patienten gegenüber eine
rechtlich unbedenkliche Empfehlung aussprechen? _____ 7

€ FINANZEN

Private Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen _____ 10

Private Nutzung des Diensttelefons
lohnsteuerpflichtig? _____ 11

Zur Honorar-Neufestlegung durch Schätzung
bei grober Abrechnungs-Fahrlässigkeit _____ 11

Zahnärzte: COVID-19-Hygienepauschale _____ 11

Verweigerung vertragsärztlicher Behandlung _____ 12

Vorsicht bei Mini-Jobber auf Abruf _____ 12

Bei berufsbedingtem Umzug
erkennt Finanzamt höhere Pauschalen an _____ 12

Steuerliche Absetzbarkeit
von Spenden _____ 13

€

FINANZEN

Steuerersparnis
zum Jahresende

Seite 13

iii FAMILIE

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu Kindergarten-
beiträgen mindern Sonderausgaben _____ 16

COVID-19: Uneinigkeit über Corona-Schutzimpfung _____ 16

Veranlagung: Gemeinsam oder getrennt? _____ 17



INTERVIEW
Ärztliche Kooperationsformen:
Ist die Einzelpraxis
ein überholtes Modell?

Seite 14

 **LEBEN**

Einfach glücklich sein _____ 18

Von einem, der auszog _____ 18

Schenken mit Herz und Verstand _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19

 **PRAXISNAH**

Ärztliche Aufklärungsformulare unterliegen
 nur eingeschränkt der AGB-Kontrolle _____ 24

COVID-19: Gefälligkeitsattest
 schützt nicht vor Kündigung _____ 24

Ungeimpft in Quarantäne _____ 25

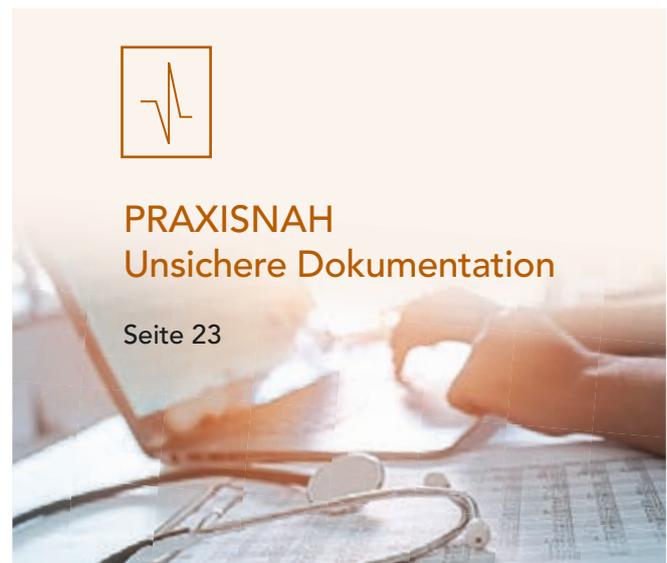
Hand auf: Corona-Prämie nach
 der Kündigung zurückfordern _____ 25

 **IMMOBILIEN**

Auf anteiligen Veräußerungsgewinn auf ein
 häusliches Arbeitszimmer entfällt die Besteuerung _____ 20

Ersterwerb eigengenutzter Wohnimmobilien
 soll gefördert werden _____ 20

Gewerblicher Grundstückshandel:
 Steuerfalle für Immobilienverkäufer _____ 21



 **PRAXISNAH**

eAU: Voraussetzungen und neue Übergangsregelung _____ 22

Kodierungsunterstützung für Praxen _____ 22

Der Arztbesuch und die Onlinebewertung _____ 22

 **SERVICE**

Impressum _____ 25

Unser Onlineportal _____ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 27

Xtra kurz



Fachkräftemangel in den Arztpraxen

Qualifizierte, nichtärztliche Fachkräfte sind für Niedergelassene immer schwerer zu finden, so das Ergebnis einer Sonderbefragung des Zentralinstituts für die Kassenärztliche Versorgung (ZI). Immer häufiger „landen“ die gut ausgebildeten nichtmedizinischen Fachkräfte bei Krankenhäusern. Der Orientierungswert und somit der Preis pro Leistung steigt für Krankenhäuser seit Jahren stärker als für Vertragsarztpraxen. So stieg er von 2016 bis 2020

für Krankenhäuser um 15,02 Prozent, für Vertragsarztpraxen nur um 6,96 Prozent. Die Preise für stationäre Leistungen sind seit 2016 um 18,63 Prozent gestiegen, die Preise für vertragsärztliche Leitungen nur um 8,30 Prozent. Demnach fällt es Krankenhäusern leichter, höhere Gehälter an Fachangestellte zu zahlen als den Vertragsarztpraxen.

meditaxa Redaktion

Steuererklärungsfristen für 2020

Mit dem sog. ATAD-Umsetzungsgesetz wurden die Steuererklärungsfristen sowie die zinsfreien Karenzzeiten für den Besteuerungszeitraum 2020 um 3 Monate verlängert. Ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.07.2021 erläutert mögliche Anwendungsfragen.

Für den Veranlagungszeitraum 2020 gilt die Verlängerung sowohl für Steuererklärungen, die von Steuerberatern erstellt werden (beratene Fälle), als auch für die Erklärungen, die Steuerpflichtige selbst erstellen (nicht beratene Fälle). Für beratene Fälle verlängert sich die Abgabefrist somit bis zum 31.05.2022. Bei nicht beratenen Fällen ermöglichte das neue Gesetz eine Verlängerung auf den Stichtag 01.11.2021, bzw. auf den 02.11.21 je nach Bundesland, um die Steuer- und Feststellungserklärungen beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Steuerersparnis bei Fachzeitschriften

Die Kosten für ein Tageszeitungsabonnement können noch nicht einmal anteilig als Werbungskosten bei der Steuer abgesetzt werden. Selbst dann nicht, wenn das Lesen der Tageszeitung „betrieblich“ begründet wird. Das ergab ein Rechtsstreit aus Düsseldorf (Az 10 K 3253/17 E). Allerdings sollten Aufwendungen für Fachzeitschriften, Zeitschriften und Tageszeitungen, die für den Betrieb bezogen werden – beispielsweise für Arztpraxen – immer als Betriebsausgaben bei der Steuererklärung angegeben werden.

meditaxa Redaktion



Nachweis erleichtert

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten noch bis zum 01. März 2022 den sogenannten Corona-Zuschuss bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Zahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung der Mitarbeiter durch die Corona-Krise und zusätzlich

zum geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Die steuerfreien Leistungen sind grundsätzlich im Lohnkonto aufzuzeichnen, sodass sie bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung als solche erkennbar sind und die Rechtsgrundlage für die Zahlung bei Bedarf geprüft werden kann. Der coronabedingte Grund der Zahlungen des Arbeitgebers kann sich

aus einzelvertraglichen, ähnlichen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder aus Erklärungen des Arbeitgebers ergeben. Als Erklärung für Arbeitnehmer reichen individuelle Lohnabrechnungen oder Überweisungsbelege aus, in denen der Corona-Zuschuss als Sonderzahlung ausgewiesen ist.

meditaxa Redaktion

Xtra kurz

Künstlersozialversicherung 2022

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt auch im kommenden Jahr unverändert bei 4,2 Prozent.

Die Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes wurde durch den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel ermöglicht. Damit soll einer Belastung der abgabepflichtigen Unternehmen entgegengewirkt und den wirtschaftlichen Folgen für die Kultur- und Kreativwirtschaft durch die Pandemie Rechnung getragen werden.

meditaxa Redaktion



Sachbezug bei Arbeitnehmern steigt

Arbeitnehmer dürfen vom Arbeitgeber Sachbezüge bis zu einem Wert von 44 Euro pro Monat steuerfrei erhalten. Ab 2022 wird diese Freigrenze bei Sachbezügen auf 50 Euro steuerfrei steigen.

meditaxa Redaktion

 IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Wie kann ich meinen Patienten gegenüber eine rechtlich unbedenkliche Empfehlung aussprechen?

Ärzte dürfen – wenn überhaupt – nur aus hinreichendem Grund ihren Patienten bestimmte Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder sie an diese verweisen. Eine „Verweisung“ liegt dann vor, wenn Ärzte einen bestimmten Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen, ohne dass Patienten den konkreten Wunsch einer Empfehlung oder Verweisung geäußert haben, so die Rechtsprechung des BGH (BGH- Urteil vom 09.07.2009 - I ZR 13/07).

Das ist bereits der Fall, wenn Ärzte ihre Patienten von sich aus fragen, ob ein geeigneter Leistungserbringer bekannt ist, und bei Verneinung dieser Frage nicht alle in Betracht kommenden Anbieter benennen – vielleicht auch nur einen bestimmten – obwohl die Patientin oder der Patient die Ärztin oder den Arzt nicht ausdrücklich zu einer solchen Empfehlung aufgefordert hat.

Eine Empfehlung ist rechtlich unbedenklich, wenn Patienten keinen Leistungserbringer kennen und eine Ärztin oder ein Arzt in diesem Zusammenhang ausdrücklich um eine Empfehlung gebeten werden. Diese Abgrenzung ist wichtig, denn sie soll Patienten davor bewahren, dass ihnen aufgrund der Autorität der Ärztin oder des Arztes ein bestimmter Leistungserbringer aufgedrängt wird. Der durch Patienten formulierte und konkrete Wunsch einer Empfehlung gestattet Ärzten zugleich, dem berechtigten Informationsbedürfnis der Patienten zu entsprechen.

Patienten können von den behandelnden Ärzten oder dem Praxisteam gefragt werden, ob bestimmte Heilmittelerbringer bekannt sind. Sind keine bekannt, können Ärzte auch direkt ihre Patienten fragen, ob sie eine Empfehlung wünschen. Wird diese Frage bejaht, kann der Arzt einen bestimmten Hilfsmittelerbringer empfehlen. Patienten haben in dem Fall die Möglichkeit, die Empfehlung abzulehnen. Der Patientenwunsch in Bezug auf eine Empfehlung sollte immer gut dokumentiert sein.

Fallbeispiele: OLG Schleswig, Urteil vom 14.01.2013 – 6 U 16/11; LG Köln, Urteil vom 04.05.2021 – 33 O 23/20



Dr. Ralf Erich Schauer
Mitglied der meditaxa Group e. V., Steuerberater und Partner der Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechts-themen an:
info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



Ärzte als Akteure im Klimaschutz



„Wenn die Erde krank ist, kann der Mensch nicht gesund sein“ (Deutsche Allianz Klimawandel und Gesundheit): extreme Hitzewellen, die die Sterberate in Deutschland um 10 Prozent erhöhen, Flutkatastrophen, die für materielle Schäden sorgen sowie schwere Folgen für die Landwirtschaft haben und das Aufkommen von Stechmücken begünstigen, die wiederum tropische Krankheiten auch hierzulande vermehrt übertragen – all das reicht aus, um klar zu machen: Der Klimawandel hält nicht gerade erst Einzug in Deutschland – er ist längst da.

Dabei rückt der Gesundheitssektor immer weiter in den Fokus, wenn es um Klimaschutz und nachhaltiges Handeln in unserem Leben geht. Betrachtet man die Werte der Treibhausgasemissionen allein in Deutschland, die aus dem Gesundheitswesen stammen – 5,2 Prozent – und rechnet diese auf den globalen Anteil um, kommt man zu einem erschreckenden Ergebnis: Wäre das Gesundheitswesen ein Land, würde es sich mit einem globalen Anteil von 4,4 Prozent hinter China, den USA, Indien und Russland als fünftgrößter Emittent weltweit wiederfinden.

Wenn der Klimaschutz beim Patienten beginnt

Es gibt bereits einige Akteure im Gesundheitswesen, die gezielt ihre Arbeitsbereiche umgestellt haben: eine umweltschonende Praxisorganisation mit energieeffizienten Elektrogeräten, sinnvolle Heiz- und Lüftungskonzepte, möglichst papierloses

Arbeiten und falls doch, kommt umweltfreundliches Material zum Einsatz. Diese Umstellungen können sowohl einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, als auch den Praxisgeldbeutel schonen – ein doppelter Gewinn sozusagen. Mit diesem Grundsatz – des doppelten Gewinns – kann man bei seinen Patienten ansetzen, wenn man einfach „mehr“ tun möchte. Schließlich sind Ärzte nicht nur dazu da, Krankheiten zu behandeln, der Erhalt der Gesundheit sollte auch eine wesentliche Rolle im Gesundheitswesen spielen. Denn wer klimabewusst und nachhaltig lebt, tut nicht nur etwas für den Planeten auf dem er sich bewegt, sondern auch für seine eigene Gesundheit.

Auf Anklang stoßen

Eine klimabezogene Beratung sollte allerdings von den Patienten nicht als aktivistisch empfunden werden, demnach braucht es Fingerspitzengefühl bei diesem sensiblen Thema,

das leider viele als „ausgelutscht“ deklarieren. Man sollte also unbedingt politische Ansätze vermeiden. Beispielsweise kann bei den Check-Up-Untersuchungen und dem abschließenden Beratungsgespräch auf umweltbezogene Faktoren eingegangen werden, im Sinne der Gesundheit – klagen Patienten z. B. über wiederkehrende Rückenschmerzen, kann ein Grund dafür sein, dass sie einfach viel sitzen. Gerade bei der Arbeit am Computer kann ein Bewegungsmangel und eine starre Haltung über mehrere Stunden durch regelmäßige Bewegung erfolgreich kompensiert werden. Steigen unsere Rückenschmerz-Patienten nach dem Besuch beim Arzt und der klimabezogenen Beratung bei ihren alltäglichen Wegen aufs Fahrrad um, statt mit dem Auto zu fahren, oder gehen zu Fuß, leisten sie nicht nur einen wertvollen Beitrag für die CO2-Bilanz, sondern auch für ihre eigene Gesundheit.

Das ist nur eines von vielen Beispielen, wie die klimabezogene Beratung funktioniert – Inspirationen zur möglichen Gestaltung rund um die Beratungsansätze sowie Konzepte für eine nachhaltige Arztpraxis, finden Sie am Ende unseres Leitartikels unter „Links“.

Möglichkeiten der Abrechnung

Damit sich der „Aufwand“ zumindest finanziell lohnt, kann man die klimabezogene Beratung mit der regelmäßigen Gesundheitsuntersuchung, dem sog. Check-Up – gesetzlich Versicherte haben entsprechend der Gesundheitsrichtlinie der G-BA einen Anspruch darauf – kombinieren und dementsprechend abrechnen. Versicherte zwischen 18 und 34 Jahren können den Check-Up einmalig in Anspruch nehmen und ab dem 35. Lebensjahr alle drei Jahre. Der Check-Up mit der GOP 01732 ist im EBM mit 326 Punkten bewertet und umfasst eine ausführliche Anamnese sowie eine körperliche Untersuchung, Laboruntersuchungen aus Blut und Urin und eine umfangreiche Aufklärung sowie abschließende Beratung. Hier kann klimabezogene Beratung integriert werden, da Ärzte nach Vorgaben des G-BA im Rahmen der Beratung u. a. die Wahrscheinlichkeit von Herz-Kreislauf-Störungen, das Ernährungs- und Bewegungsverhalten sowie das Stressmanagement besprechen sollten. Wenn man bei der klimabezogenen Gesundheitsberatung auf zeitliche Probleme stößt, ist es legitim, bei einer aufwendigen Beratung zusätzlich noch das ärztliche Gespräch mit der GOP 03230 anzusetzen (03230 entspricht aktuell 14,24 Euro, kann jeweils für volle zehn Minuten Gesprächsdauer abgerechnet werden) – allerdings kann diese Position nur von Hausärzten, nicht von fachärztlich tätigen Internisten angesetzt werden.

 HINWEIS

Ärzte, die die klimabezogene Beratung ernst nehmen, sollten allerdings darauf achten, dass sie nicht durch zu viele problemorientierte Gespräche im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung nach Zeitprofilen auffällig werden.

Hausärzte mit der Zusatzqualifikation zur Erbringung psychosomatischer Leistungen nach § 5 Abs. 6 der Psychotherapie-Vereinbarung können für ihre klimabezogene Beratung in Einzelfällen auch die GOP 35100 bzw. die GOP 35110 abrechnen. Beide Positionen werden aktuell mit 21,47 Euro honoriert, dürfen aber nicht nebeneinander in Rechnung gestellt werden. Die Leistungsbeschreibung der psychosomatischen Grundversorgung nennt zwar keine Diagnosen, aber um Streichungen zu vermeiden, sollte man bei den Angaben an den festgelegten Indikationen in der Psychotherapie-Richtlinie § 26 Abs. 1 festhalten.

 HINWEIS

In der Dokumentation ist ein Vermerk über die Zusammenhänge der Störung verpflichtend.

Bei Privatversicherten kann man die klimabezogene Beratung über die Nr. 3 abrechnen. Bei dem Beratungsgespräch muss darauf geachtet werden, dass es mindestens zehn Minuten dauert und entweder als einzige Leistung in Rechnung gestellt wird, oder in Zusammenhang mit einer Untersuchung nach den Nrn. 5, 6, 7, 8, 800 oder 801 abgerechnet wird. Längere Gespräche werden mit dem entsprechendem Faktor gesteigert.

Klimabezogene Beratung sollte in die Gesundheitsuntersuchung als fester Bestandteil integriert und entsprechend auch honoriert werden – das ist eines von vielen Zielen, das Ärzte, die bereits ein aktives Engagement für den Klimaschutz vorweisen, anstreben. Bis es offiziell soweit ist, kann jeder Einzelne in der „Praxis“ seinen Beitrag leisten, denn: Viele Tropfen ergeben ein Meer und wenn man dabei noch die Gesundheit der Patienten fördern und erhalten kann, ist das eine Win-Win-Situation für Mensch und Planet. ✕

meditaxa Redaktion

 LINKS

- www.globalfamilydoctor.com
- www.klimawandel-gesundheit.de
- www.wwf.de – „Themen & Projekte“ > „Klima & Energie“ > „WWF-Klimarechner“ zur Ermittlung des eigenen CO2-Fußabdrucks.
- www.bund.net

„Klimasprechstunde“ in der Hausarztpraxis

- www.hausarztpraxis-dr-med-ralph-krolewski.de/gesunder-planet-gesunde-menschen/
- Klimaneutrale Apotheke – ein Nachhaltigkeitskonzept für eine Apotheke aus Berlin mit insg. vier Standorten www.mediosapotheke.de



Private Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen

Zur Förderung der Elektromobilität sind neben staatlichen Zuschüssen und Preisnachlässen der Hersteller auch steuerliche Vergünstigungen geschaffen worden. Neben der Steuerbefreiung nach § 3d Kraftfahrzeugsteuergesetz wird auch die Nutzung von Firmenfahrzeugen für Privatfahrten und für

Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb insbesondere durch Ansatz reduzierter Bruttolistenpreise niedriger besteuert. Die entsprechenden Vergünstigungen unterscheiden sich nach Anschaffungsjahr und technischen Merkmalen:

Nr.	Anschaffungsjahr	Elektrofahrzeug	Plug-in-Hybrid	besondere Voraussetzungen	steuerliche Vergünstigung bei der Privatnutzung
1	2013–2022	ja	ja	–	Kürzung des Bruttolistenpreises um Batterieanteil (degressiv) nach Kilowattstunden und Anschaffungsjahr
2	2019–2024	ja	ja	nicht Nr. 3; max. 50 g CO ₂ oder mind. 40 km (ab 2022: 60 km) reiner Elektrobetrieb	Ansatz mit 50 % des Bruttolistenpreises
3	2019–2030	ja	nein	0 g CO ₂ ; max. 60.000 € Bruttolistenpreis (2019: 40.000 €)	Ansatz mit 25 % des Bruttolistenpreises
4	2025–2030	ja	ja	nicht Nr. 3; max. 50 g CO ₂ oder mind. 80 km reiner Elektrobetrieb	Ansatz mit 50 % des Bruttolistenpreises

Die Vergünstigungen gelten sowohl für die Überlassung von Fahrzeugen an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung sowie für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als auch sinngemäß für Privatfahrten des Unternehmers und für die nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit einem Firmenwagen. Die Steuerersparnis entsteht dadurch, dass durch den Ansatz reduzierter Bruttolistenpreise bei der Anwendung der sog. 1 %-Regelung niedrigere Nutzungswerte für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ermittelt werden. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode erfolgt eine entsprechende Kürzung der Anschaffungskosten des Fahrzeugs. **Beispiel:** Ein im Januar 2021 angeschafftes betriebliches Elektrofahrzeug (Anschaffungskosten netto: 42.000 €; Bruttolistenpreis: 56.000 €) wird vom Inhaber gemäß Fahrtenbuch zu 80 % betrieblich und zu 20 % privat genutzt. Das Fahrzeug fällt unter die Kategorie 3 der obigen Liste. Der Nutzungswert der Privatfahrten wird wie folgt ermittelt:

Anschaffungskosten	42.000 € x 25 % =	10.500 €
Abschreibungsbetrag bei 6 Jahren Nutzungsdauer		1.750 €
+ Versicherung		1.000 €
+ Strom		900 €
= „Gesamtkosten“		3.650 €
Privatanteil 2021 (gemäß Fahrtenbuch 20 %)		730 €

Hätte der Unternehmer im Beispiel ein Plug-in-Hybrid-Fahrzeug genutzt, würden die Anschaffungskosten zu 50 % abgesetzt und es würden zusätzlich neben den Strom- auch die Treibstoffkosten zu berücksichtigen sein.

Quelle: BMF-Schreiben vom 17.06.2021 zur Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG



Private Nutzung des Diensttelefons lohnsteuerpflichtig?

Ein Arbeitnehmer hatte sein privates Telefon zunächst an den Arbeitgeber verkauft und dann dienstlich genutzt. Beide Parteien schlossen dazu einen Kaufvertrag über das Gerät zum Preis von einem Euro. Der Arbeitgeber übernahm die gesamten Kosten des Mobilfunkvertrags und führte darauf, wie üblich bei Diensttelefonen, keine Lohnsteuer ab. Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung kam es allerdings zum Streit mit dem Finanzamt, denn die Prüfer sahen in dem Handyverkauf an den Arbeitgeber einen sog. Gestaltungsmissbrauch. Der symbolische Preis von einem Euro sei nicht üblich. Aus diesem Grund verlangten die Prüfer rückwirkend Lohnsteuer auf die vom Arbeitgeber getragenen Kosten des Mobilfunkvertrags. Die dagegen gerichtete Klage vor dem

Finanzgericht München hatte Erfolg. Für die Steuerfreiheit des Telefons sei die Kaufpreishöhe unerheblich. Das gelte selbst dann, wenn ein Beschäftigter ein zuvor privates Handy für nur einen Euro an seinen Arbeitgeber verkauft und dann als Diensthandy zurückbekommen hat. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

Quelle: FG München, Aktenzeichen: 8 K 2656/19, noch nicht rechtskräftig

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



media Steuerberatungsgesellschaft mbH

Zur Honorar-Neufestlegung durch Schätzung bei grober Abrechnungs-Fahrlässigkeit

Die Aufhebung eines Honorarbescheids wegen nicht oder nicht in der erforderlichen Weise erbrachter vertragsärztlicher Leistungen hat zur Folge, dass das Honorar insgesamt neu festgesetzt werden kann. Die KV darf dabei den Umfang der Unrichtigkeit schätzen, wenn der Vertragsarzt grob fahrlässig gehandelt hat. Sie ist an der Neufestsetzung nicht dadurch gehindert, dass sie die gleiche Verhaltensweise in späteren Quartalen nicht ahndet.

Die Abrechnung der GOP 10, 11 und 17 EBM-Ä erfordert eine Zeitvorgabe von mindestens 15 Minuten. Hat sich der Vertragsarzt damit nicht vertraut gemacht und infolgedessen

grob fahrlässig falsch abgerechnet, so ist die KV nach § 106d SGB 5 zur Schätzung des festzusetzenden Honorars berechtigt. Setzt sie das geschuldete Honorar in der Höhe des Durchschnitts der Fachgruppe fest, ist das ausgeübte Schätzungsermessen in der Regel nicht zu beanstanden. Ein Vertragsarzt, der grob fahrlässig Falschabrechnungen zu verantworten hat, kann eine möglichst genaue Alternativberechnung nicht beanspruchen. Er muss sich als Folge seines gravierenden Fehlverhaltens auf eine mehr oder weniger grobe Schätzung verweisen lassen.

Quelle: Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.12.2020 – L 7 KA 10/20 WA

Zahnärzte: COVID-19-Hygienepauschale

Die Corona-Hygienepauschale wurde erneut und zum letzten Mal um drei Monate verlängert – bis zum 31.12.2021: Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. können Zahnärzte die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum Einfachsatz (= 6,19 Euro) je Sitzung zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Darauf hat sich

das von Bundeszahnärztekammer (BZÄK), PKV und Beihilfe getragene „Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen“ in ihrem Beschluss Nr. 47 verständigt.

meditaxa Redaktion



Verweigerung vertragsärztlicher Behandlung

Weigert sich ein Vertragsarzt wegen angeblich ausgelasteter Kapazitäten, eine Versicherte als Kassenpatientin zu behandeln, und behandelt er diese Patientin stattdessen am selben Tag ausführlich privatärztlich, verstößt er gegen das Sachleistungsprinzip sowie gegen die Vorschrift des § 128 Abs. 5a SGB V, wonach Vertragsärzte, die unzulässige Zuwendungen fordern oder annehmen oder Versicherte zur Inanspruchnahme

einer privatärztlichen Versorgung anstelle der ihnen zustehenden Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung beeinflussen, ihre vertragsärztlichen Pflichten verletzen. Die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 2.500 Euro ist in einem solchen Fall angemessen.

Quelle: Sozialgericht München, Urteil vom 23.04.2021 – S 28 KA 116/18

Vorsicht bei Mini-Jobber auf Abruf

Die Prüfungspraxis der Deutschen Rentenversicherung (DRV) bei den Sozialversicherungsprüfungen der Arbeitgeber gibt insbesondere bei „Arbeiten auf Abruf“ Anlass zu erhöhter Aufmerksamkeit. Dies betrifft insbesondere Aushilfskräfte im Rahmen von sog. Mini-/Midi-Jobs. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeit auf „Abruf“ zu erbringen hat und der Arbeitsabruf des Arbeitgebers im Grundsatz nicht abgelehnt werden kann. Problematisch wird es, wenn die arbeitsvertragliche Regelung zur Arbeitszeit keine Regelung vorsieht, denn die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Ist letztere nicht schriftlich festgehalten, gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart. Im Zweifel gehen Prüfer von 20 geleisteten

Wochenarbeitszeitstunden aus und legen den diesbezüglichen (Phantom-)Lohn der Sozialversicherungsverbeitragung zu Grunde: also Sozialversicherungsbelastungen für fiktiven Arbeitslohn.

meditaxa Redaktion |
Quelle: § 12 Abs. 1
Teilzeit- und
Befristungsgesetz



Bei berufsbedingtem Umzug erkennt Finanzamt höhere Pauschalen an

Wer berufsbedingt umzieht, kann die Ausgaben dafür steuermindernd geltend machen. Neben größeren Posten wie z. B. Maklerkosten, Fahrtkosten oder Kosten für die Spedition, die einzeln belegt werden müssen, ist auch ein Pauschbetrag für sonstige Umzugskosten absetzbar. Dazu hat das Bundesfinanzministerium neue Umzugspauschalen veröffentlicht, die bereits für Umzüge ab 01. April 2021 gelten.

Arbeitnehmer, die berufsbedingt umziehen, können zunächst eine Pauschale von 870 Euro ansetzen. Für jedes weitere Haushaltsmitglied, z. B. Ehepartner, Kinder, Stief- oder Pflegekinder, kann ein Betrag von jeweils 580 Euro hinzugerechnet werden. Wer umzieht, aber bislang keine eigene Wohnung hatte oder nicht in eine eigene Wohnung zieht, kann bei einem

Wohnortswechsel zumindest eine Pauschale von 174 Euro geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Umzug aus beruflichen Gründen erfolgte. Dabei kommt es nicht auf die Wegstrecke an, die durch den Umzug zum Arbeitsplatz eingespart wird, sondern auf die geringere Fahrtzeit: Wer durch den Umzug täglich rund eine Stunde weniger für den Weg zur Arbeit benötigt, kann die Pauschalen geltend machen.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

Muthmann, Schäfers & Kollegen
Wirtschaftsprüfung · Steuerberatung · Rechtsberatung

Muthmann, Schäfers und Kollegen

Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden

Die Hochwasserkatastrophe hat eine enorme Hilfs- und Spendenbereitschaft in der Bevölkerung ausgelöst. Spenden wirken sich bis zu maximal 20 % der gesamten Einkünfte steuermindernd aus und reduzieren als Sonderausgaben die steuerliche Belastung. Dazu muss die Spende allerdings an eine gemeinnützige Organisation fließen.

Das Finanzamt erkennt auch Spenden an unmittelbar von der Hochwasserkatastrophe betroffene Städte und Gemeinden an. Für Spenden bis zu 300 Euro ist ein Zahlungsbeleg oder Kontoauszug als Spendennachweis ausreichend. Bei größeren Beträgen ist eine Spendenbestätigung erforderlich. Große Hilfsorganisationen senden diese Bestätigungen zumeist zu

Beginn des auf die Spende folgenden Jahres zu. Für Spenden in die vom Hochwasser betroffenen Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern war eine Sonderregelung in Kraft: Bis zum 31.10.2021 galt der vereinfachte Spendennachweis per Einzahlungsbeleg, Überweisungskopie oder Kontoauszug unabhängig von der Spendenhöhe.

HINWEIS

Die Sonderregelung galt nur für Spenden, die auf ein eigens dafür eingerichtetes Hochwasser-Sonderkonto einer anerkannten Organisation fließen. Spendenbelege sollten gut aufbewahrt werden.

Steuerersparnis zum Jahresende

In den letzten Monaten des Jahres können Steuerzahler noch einige wichtige Weichen stellen, um ihre Einkommensteuerbelastung für 2021 zu senken:

Werbungskosten: Das Finanzamt gewährt jedem Arbeitnehmer eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 Euro. Diesen Betrag zieht es automatisch vom Arbeitslohn ab, sofern keine höheren Kosten nachgewiesen werden. Macht der Arbeitnehmer jedes Jahr konstant berufliche Kosten von bis zu 1.000 Euro geltend, erzielt er dadurch also keinen steuerlichen Mehrwert. Es lohnt sich daher häufig, berufliche Kosten jahresweise zu bündeln, damit die 1.000-Euro-Grenze in einem Jahr übersprungen wird, damit sich die Kosten steuermindernd auswirken, während dann in einem anderen Jahr der Pauschbetrag greift. Wer diese Strategie umsetzen will, sollte noch vor dem Jahreswechsel sämtliche beruflichen Kosten zusammen rechnen, die aktuellen Jahr entstanden sind und voraussichtlich noch anfallen werden.

Außergewöhnliche Belastungen: Selbstgetragene Kosten für ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte, Medikamente, Brillen und Hörgeräte können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Bevor sich diese Kosten steuermindernd auswirken, bringt das Finanzamt aber eine sogenannte zumutbare Belastung in Abzug. Weil diese in jedem Jahr aufs Neue übersprungen werden muss, sollten Steuerzahler ihre Krankheitskosten möglichst jahresweise bündeln, um einen steueroptimalen Abzug zu erreichen. Zwar ist in der Regel nicht planbar, wann Krankheitskosten anfallen, ein paar Einflussmöglichkeiten haben Steuerzahler aber doch: Zunächst

sollten sie sämtliche Krankheitskosten zusammenrechnen, die im laufenden Jahr bereits angefallen sind. Ergibt die Berechnung, dass die zumutbare Belastung für das auslaufende Jahr bereits überschritten ist, können sie noch schnell nachlegen und beispielsweise noch eine Brille kaufen. Ergibt die überschlägige Berechnung, dass in 2021 bisher nur wenige oder noch gar keine außergewöhnlichen Belastungen angefallen sind, sollte man die Kosten, bzw. Ausgaben auf 2022 verschieben, damit sie dann die Hürde der zumutbaren Belastung überspringen.

Handwerkerleistungen: Eine völlig andere Strategie sollten Steuerzahler bei Handwerkerleistungen verfolgen. Da bei diesen Kosten ein Höchstbetrag gilt, sollten sie möglichst gleichmäßig über die Jahre verteilt werden. Private Haushalte dürfen Lohnkosten für Handwerker mit 20 % von der tariflichen Einkommensteuer abziehen. Da das Finanzamt Lohnkosten bis 6.000 Euro pro Jahr anerkennt, beträgt die maximal erzielbare Steuerersparnis 1.200 Euro. Eine Steuerersparnis kurz vor Jahresende ist möglich, wenn Steuerzahler die Höchstbeträge für das laufende Jahr noch nicht komplett ausgeschöpft haben. In diesem Fall können sie vor Silvester noch offene Handwerkerrechnungen begleichen oder ausstehende Reparaturen in Auftrag geben und bezahlen.

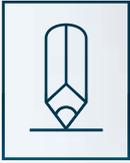
meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Arminia Steuerberatungsgesellschaft mbH





Ärztliche Kooperationsformen: Ist die Einzelpraxis ein überholtes Modell?

Einzelkämpfer oder Teamplayer? Nicht nur Berufseinsteiger jeder Branche beschäftigen sich mit dieser Frage – auch in der Gestaltung der ärztlichen Versorgung werden Kooperationsformen immer attraktiver, vor allem aufgrund des vielseitigen Leistungsspektrums, das Patienten fachübergreifend und flächendeckend angeboten werden kann.

Dabei stellt sich die Frage: Ist die Einzelpraxis nur noch schick, oder ist die Wahl ihrer Rechtsform weiterhin begründet? meditaxa-Mitglied Rico Sommer, Inhaber und Partner der Steuerberatungskanzlei Tennert Sommer & Partner, beleuchtet exklusiv im Interview ärztliche Kooperationsformen und deren Gestaltungsspielräume.

58 Prozent aller Praxen in Deutschland sind derzeit als Einzelpraxis organisiert. Die KVen und die Politik diskutieren seit Jahren über die „Einzelpraxis“ als Auslaufmodell. Ist was dran an der Diskussion?

Sommer: Teilweise ja. Eine Einzelpraxis ist mit finanziellen Aufwendungen verbunden, die allein von Praxisinhabern getragen werden müssen, ohne Risikoverteilung. Einen Nachwuchsarzt, der eine eigene Praxis anstrebt, erwarten folgende Kosten: Miete oder Kauf der Praxisräume, medizinisches Inventar, Personal, technische Ausstattung, usw. Das kann, wenn man die Entwicklung der medizinischen Versorgung in der Zukunft betrachtet, ein ernstzunehmendes Problem für die „schicke“ Einzelpraxis werden. Der Abwärtstrend kann sich zusätzlich durch die Problematik der Praxisnachfolge verstärken – Einzelpraxen „sterben aus“, weil u. a. aufgrund der genannten Kriterien keine (jungen) Nachfolger gefunden werden können. Dennoch hat es Vorzüge, eine Praxis alleine zu betreiben: Ärzte als Freiberufler können recht unbürokratisch gründen und mit ihrer Tätigkeit praktisch sofort loslegen, da es keine Gesellschaftsstrukturen und keine Gewinnverteilungsprobleme gibt. Außerdem kann man die eigene Praxis nach seinen eigenen Vorstellungen leiten. Das ist in vielerlei Hinsicht ein Vorteil. Abgesehen davon schrecken einige vor der gesamtschuldnerischen Haftung in einer Gemeinschaft zurück, die ja auch das Privatvermögen betreffen kann.

Welche „zukunftsweisenden“ Alternativen zur Einzelpraxis gibt es für Ärzte, die eine Niederlassung anstreben?

Sommer: Die Alternativen sind medizinische Versorgungszentren (MVZ), Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und Praxisgemeinschaften. Diese sind heutzutage meist entweder in Partnerschaftsgesellschaften (PartG) oder in Form einer GmbH organisiert. Bei diesen ärztlichen Kooperationen bedarf es immer mindestens zweier Ärzte, natürlicher Personen, die sich zusammenschließen.

Wie unterscheiden sich die jeweiligen Kooperationsformen voneinander?

Sommer: Bei einer Praxisgemeinschaft zum Beispiel erfolgt die Berufsausübung getrennt voneinander, jeder Arzt arbeitet eigenständig, auch wirtschaftlich – jeder hat seinen eigenen Patientenstamm, führt eigene Patientenakten und rechnet seine Leistung separat mit den KVen ab. Der Vorteil: Die Teilung von Kosten. Praxisräume, medizinische und technische Geräte sowie Personalkosten sollten vertraglich geregelt sein und werden unter den Praxisinhabern aufgeteilt. Dabei muss unbedingt darauf geachtet werden, dass auch Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen vertraglich festgehalten werden. Ein weiterer Vorteil ist die Urlaubsvertretung, bei Ärzten gleicher Fachrichtung. Die Zusammenarbeit der Ärzte erfolgt gesellschaftsrechtlich als GbR. Die Praxisgemeinschaft muss zwar der KV angezeigt werden, ist aber nicht genehmigungspflichtig durch den Zulassungsausschuss.

Was ist der Unterschied zwischen einer Praxisgemeinschaft und einer BAG?

Sommer: Unabhängig von der Rechtsform – entweder schließt man sich als GbR oder als Partnerschaftsgesellschaft (PartG) zusammen – müssen die Gesellschafter bei einer BAG einen Gesellschaftervertrag abschließen, der den Gesellschaftszweck



definiert und von einer zeitlich angelegten systematischen Kooperation, getragen vom Willen der gemeinsamen Berufsausübung, handelt. Man tritt *gemeinsam* auf – mit *inem* Patientenstamm, *einer* Abrechnung und Dokumentation der erbrachten Leistung, *einer* Haftung der Gemeinschaft im Außenverhältnis, *einer* Risiko- und Chancenverteilung und natürlich auch *einer* Außerdarstellung der Gesellschaft, beispielsweise über das Praxisschild. Das Einzige, was die BAG und die Praxisgemeinschaft verbindet, ist die Kostenteilung bei Räumlichkeiten, Inventar und Geräten sowie beim Personal. Bei der BAG werden u. a. gemeinschaftliche wirtschaftliche Ziele verfolgt, was bei der Praxisgemeinschaft nicht der Fall ist. Des Weiteren können über die sogenannten Kooperationszuschläge höhere KV-Honorare erzielt werden.

Kann man sich unter einem MVZ einen Zusammenschluss vorstellen, der einfach „größer“ ist als bei einer BAG oder einer Praxisgemeinschaft?

Sommer: Die rechtliche und praktische Gestaltung eines MVZ ist wesentlich komplexer. Damit ein MVZ überhaupt an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen kann, braucht es eine Zulassung, über die auf Antrag der Zulassungsausschuss der jeweiligen KV entscheidet. Die Voraussetzungen für die Zulassung sind u. a. die Gründung durch einen Leistungserbringer oder eine Kommune gemäß § 95 Abs. 1a SGB V und der Wahl einer zulässigen Rechtsform, beispielsweise einer PartG oder einer GmbH. Es müssen mindestens zwei Vertragsarztsitze bzw. zwei halbe Vertragsarztsitze vorhanden sein. Firmiert ein MVZ in Form einer GmbH, kommen weitere, bzw. andere Regelungen und Aufwendungen dazu: Die Einlage des Stammkapitals i. H. v. 25.000 Euro, eine Geschäftsführung und eine ärztliche Leitung müssen vertraglich bestimmt werden, wobei die ärztliche Leitung zwangsläufig im MVZ tätig sein muss. Ein wesentlicher Vorteil ist die einfachere Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen. Aufwendig sind dagegen die Buchführungsstandards nach dem HGB: doppelte Buchführung und Aufstellung einer Jahresbilanz sind verpflichtend. Ein wesentlicher Vorteil eines MVZ ist natürlich die patientenorientierte Versorgung aus einer Hand.

Welche Kriterien könnten verantwortlich sein für den Trend hin zu ärztlichen Zusammenschlüssen?

Sommer: Da gibt es einige, abgesehen vom unternehmerischen Risiko, das nicht allein getragen werden muss. Ein klassisches Beispiel: Eine Ärztin mit Kinderwunsch ist in einer BAG mit Ärzten aus der gleichen Fachrichtung tätig. Während des Mutterschutzes und ggf. der Elternzeit können die Kooperationspartner die Versorgung der Patienten problemlos übernehmen. Gleiches gilt für Urlaubstage, in denen die Einzelpraxis geschlossen werden müsste. Ärzte, die sich mit der Ruhestandsplanung beschäftigen, können diese in einer BAG oder einem MVZ „entspannter“ angehen. Gerade in Hinblick auf eine eigene Praxisimmobilie, die mit dem Eintritt des Ruhestands vermietet

oder verkauft werden müsste, ist das eine immense Erleichterung, sich darüber keine Gedanken machen zu müssen.

Darüber hinaus spielt natürlich auch die Patientenversorgung eine große Rolle. Niedergelassene mit einer eigenen Praxis erfreuen sich meist eines größeren Patientenvertrauens, da der Patientenkontakt laut Studien als persönlicher empfunden wird. Allerdings ist es für Patienten auch immer wichtiger, ein gewisses Versorgungsangebot vorzufinden. Ein MVZ mit guter Verkehrsanbindung und Parkmöglichkeiten kann Patienten mit einem Besuch an einem Standort verschiedene fachübergreifende Leistungen anbieten. Ein Versorgungskomfort, den man Patienten bieten will – natürlich auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen, denn man kann die Leistung im eigenen Haus erbringen. Das trifft auch auf Gemeinschaftspraxen zu, denn je nach Zusammenschluss der Fachrichtungen besteht eine höhere Chance, das Geld im Haus zu behalten – um es mal sehr vereinfacht und direkt zu sagen. Auch teure Investitionen – z. B. in ein digitales Röntgengerät – lohnen sich für die Einzelpraxis nicht mehr unbedingt, können bei einer Kooperation aber wieder betriebswirtschaftlich sinnvoll sein und den Gewinn steigern.

Was würden Sie Unentschlossenen empfehlen: Die „schicke“ Einzelpraxis oder die „aufstrebende“ ärztliche Kooperationsform?

Sommer: Pauschal kann man das nicht beantworten. Einzelpraxen wird es vermutlich immer geben, da sie recht unkompliziert zu gründen sind und auch in der Führung sehr viel Freiraum bieten. Ausschlaggebend für die Wahl der Niederlassung – allein oder in Kooperation – sind persönliche Ziele, das Kapital und die Risikobereitschaft. Man muss nicht davon ausgehen, dass eine Einzelpraxis auf ewig eine Einzelpraxis bleiben muss – zukünftige Kooperationen sind nicht zwangsläufig mit dem Start als Einzelakteur ausgeschlossen. Eine ärztliche Partnerschaft sollte unbedingt im Vorfeld gut geplant und durchdacht sein, weshalb es auch wichtig ist, seine Steuerberater und ggf. Rechtsanwälte mit ins Boot zu holen. Um auf den Abwärtstrend abschließend einzugehen – man darf in Bezug auf die Einzelpraxis nicht vergessen: Ist diese gut geführt, ist die Inhaberin oder der Inhaber ausschlaggebend für den Patientenbesuch und begünstigt der Standort einen hohen Patientenzufluss, sollte man den finanziellen und immateriellen Wert einer „schicken“ Einzelpraxis nicht unterschätzen. ✕

meditaxa Redaktion

 IM INTERVIEW



Rico Sommer
 Inhaber und Partner der Kanzlei
 Tennert · Sommer & Partner,
 Diplom-Kaufmann und Steuerberater,
 Mitglied der meditaxa Group e. V.

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu Kindergartenbeiträgen mindern Sonderausgaben

Leistet ein Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss zu den Kindergartenbeiträgen eines Angestellten, sind die als Sonderausgaben abziehbaren Kindergartenbeiträge um den Betrag des Zuschusses zu kürzen. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Beschluss vom 14.04.2021.

Ein steuerpflichtiges Ehepaar entrichtete für die minderjährige Tochter einen Kindergartenbeitrag. Von einem Arbeitgeber erhielten sie dazu einen steuerfreien Kindergartenzuschuss. Das zuständige Finanzamt kürzte die geltend gemachten Sonderausgaben um diesen Zuschuss, wogegen das Ehepaar Einspruch einlegte. Das Finanzgericht bestätigte in einem späteren Verfahren das Handeln des Finanzamts. Auch der BFH stützte das Vorgehen des Finanzamts und begründete seine Entscheidung damit, dass Kinderbetreuungskosten zwar unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, dies allerdings vorangegangene Aufwendungen

voraussetzt. So argumentiert der BFH, dass nur Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastende Ausgaben als Sonderausgaben abziehen dürfen. Im beschriebenen Fall minderte der steuerfreie und zweckgebundene Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten die Belastung, die die Steuerpflichtigen zu tragen hatten. Die erfolgte Kürzung der Sonderausgaben um die steuerfreien Arbeitgeberleistungen ist daher als korrekt anzusehen und gilt gleichermaßen bei verheirateten und unverheirateten Elternteilen.

Quelle: BFH-Beschluss vom 14.04.2021, III R 30/20

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Dresden

COVID-19: Uneinigkeit über Corona-Schutzimpfung

Auch bei vorhandener Einwilligungsfähigkeit in eine Corona-Schutzimpfung bei einem fast 16-jährigen Kind bedarf es eines Co-Konsenses mit den sorgeberechtigten Eltern. Können diese sich nicht einigen, ist die Entscheidung über die Durchführung der Corona-Impfung mit einem mRNA-Impfstoff bei einer vorhandenen Empfehlung der Impfung durch die STIKO und bei einem die Impfung befürwortenden Kindeswillen auf denjenigen Elternteil zu übertragen, der die Impfung befürwortet.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main wies mit seinem Beschluss die Beschwerde einer Mutter zurück. Die geschiedenen Eltern eines 2005 geborenen Kindes üben gemeinsam die elterliche Sorge aus. Bei dem fast 16-jährigen liegt gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch Institut (STIKO) aufgrund von Vorerkrankungen eine eindeutige medizinische Indikation für eine Impfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem mRNA-Impfstoff vor. Vater und Kind befürworten eine Impfung, die Mutter ist damit nicht einverstanden. Auf Antrag des Vaters hat das Amtsgericht diesem im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig die alleinige Befugnis zur Entscheidung über die Impfung seines Sohnes übertragen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Mutter vor dem OLG hatte keinen Erfolg. Wenn sich Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge in einer einzelnen Angelegenheit, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen können, kann auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung diesem allein übertragen werden (§ 1628 S. 1 BGB). Die Entscheidung über die Durchführung einer Impfung gegen das Corona-Virus

SARS-CoV-2 sei eine derartige Angelegenheit von erheblicher Bedeutung. Zwar sei hier naheliegend, dass der fast 16-Jährige für den medizinischen Eingriff im Verhältnis zu der ärztlichen Impfperson selbst einwilligungsfähig sei. Gleichwohl bedürfe es bei dem nicht geringfügigen medizinischen Eingriff zur Wirksamkeit der Einwilligung des Patienten auch der Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern im Wege eines sog. Co-Konsenses. Die Entscheidungsbefugnis sei demjenigen Elternteil zu übertragen, der die Impfung des Kindes entsprechend den Empfehlungen der STIKO befürworte, soweit – wie vorliegend – bei dem Kind keine besonderen Impfrisiken vorlägen.

Zudem, so das OLG, sei nach § 1697a BGB auch der Kindeswille zu beachten. Dies gelte jedenfalls dann, wenn das Kind sich im Hinblick auf sein Alter und seine Entwicklung auch eine eigenständige Meinung zum Gegenstand des Sorgerechtsstreits bilden könne. Es stehe außer Frage, dass der fast 16-Jährige aufgrund seines Alters und seiner Entwicklung im Stande sei, sich eine eigene Meinung über den Nutzen und die Risiken der Corona-Schutzimpfung zu bilden. Insofern spreche auch die Rücksichtnahme auf den Willen des Kindes bei sorgerechlichen Entscheidungen in diesem Fall für die bessere Entscheidungskompetenz des Kindesvaters. Denn Teil der elterlichen Sorge sei auch, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen.

Quelle: OLG Frankfurt am Main, Pressemitteilung vom 24.08.2021 zu Beschluss vom 17.08.2021, Az. 6 UF 120/21

Veranlagung: Gemeinsam oder getrennt?

In bestimmten Konstellationen kann es sich für Paare lohnen, dass jeder Partner eine eigene Steuererklärung abgibt, demnach wäre statt der üblichen Zusammenveranlagung für sie eine Einzelveranlagung günstiger. In Corona-Zeiten stellt sich diese Frage mehr Paaren. Beispiel: Erhält ein Partner lange Kurzarbeitergeld, kann eine Einzelveranlagung vorteilhaft sein. Allerdings: Ohne Zusammenveranlagung geht der sogenannte Splittingtarif verloren. Bei diesem wird das gemeinsam zu versteuernde Einkommen so geteilt, als ob jeder Partner die Hälfte erwirtschaftet hätte. Die Steuerschuld ist dann in der Regel niedriger als bei der Einzelveranlagung. Der Splittingtarif lohnt sich am meisten für Paare, bei denen nur einer verdient. Ist das Einkommen dagegen sehr ausgeglichen, kann sich in den folgenden Konstellationen eine Einzelveranlagung lohnen:

Hohe Lohnersatzleistungen: Für Einkünfte wie Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Elterngeld und Krankengeld gilt der „Progressionsvorbehalt“. Für sie fällt keine Steuer an, sie erhöhen aber den Steuersatz für alle anderen zu versteuernden Einkünfte. Veranlagt sich ein Paar zusammen, muss auch der Partner ohne Lohnersatzleistungen mehr Steuern zahlen.

 HINWEIS

Sind Progressionseinkünfte plus steuerpflichtiges Einkommen eines Partners höher als das steuerpflichtige Einkommen des anderen, lohnt sich die Einzelveranlagung oft. Ist die Differenz der Einkommen aber zu groß, überwiegt der Splittingvorteil.

Auslandseinkünfte: Die meisten Einkünfte aus dem Ausland sind in Deutschland nicht steuerpflichtig, unterliegen aber in der Regel dem Progressionsvorbehalt. Arbeitet ein Partner im Ausland, kann sich die Einzelveranlagung lohnen.

Verlust: Ebenfalls sinnvoll kann die Einzelveranlagung sein, wenn einer der beiden steuerlichen Verlust erzielt – etwa als Unternehmer. Lassen sich die Partner im Jahr des Verlusts zusammenveranlagern, verrechnet das Finanzamt den Verlust eines Partners direkt mit den Einkünften des anderen. Besonders wenn diese nicht sehr hoch sind, fällt die Steuerersparnis gering aus. Wählt das Paar dagegen die Einzelveranlagung, kann es den Verlust in ein anderes Steuerjahr übertragen – entweder in das nachfolgende oder das vorhergehende – selbst wenn der Bescheid schon bestandskräftig ist. Im Folgejahr veranlagt sich das Paar wieder zusammen. Haben beide ein positives Einkommen, kann eine deutlich höhere Steuerersparnis herauskommen.

Fünftelregelung: Erhält ein Partner eine Abfindung, bzw. Lohn für eine mehrjährige Tätigkeit, gibt es für diese Einkünfte eine alternative Besteuerungsmethode: die Fünftelregelung. Hier ist der Steuervorteil umso höher, je größer der Unterschied zwischen der Einmalzahlung und dem laufenden Einkommen ist.

Bei gemeinsamer Veranlagung wird auch das laufende Einkommen des Partners berücksichtigt. Hier würde die Fünftelregelung weniger Steuerersparnis bringen und eine Einzelveranlagung lohnt sich eher – vor allem, wenn der Partner neben dieser Einmalzahlung kaum weitere Einkünfte hat und sein Partner über ein beständig hohes Einkommen verfügt.

Außergewöhnliche Belastungen: Bevor sich Krankheitskosten steuerlich auswirken, zieht das Finanzamt die zumutbare Belastung ab. Dieser individuelle Betrag steigt mit dem Einkommen. Veranlagt sich das Paar zusammen, wird bei der Berechnung der zumutbaren Belastung das Einkommen der Partner zusammengezählt – bei der Einzelveranlagung nicht. Daher kann sich die Einzelveranlagung manchmal lohnen, wenn die Kosten eines Partners über seiner individuellen Grenze liegen, aber unter der Grenze, die sich aus dem Gesamteinkommen des Paares ergibt.

Nebeneinkünfte: Nichtselbstständige müssen auf Nebeneinkünfte unter 410 Euro im Jahr keine Steuern zahlen. Bis zu 820 Euro Nebenverdienst gilt mit dem sogenannten Härteausgleich ein reduzierter Steuersatz. Ein zusammenveranlagtes Paar bekommt diese Steuerermäßigung nur einmal. Veranlagten sich die Partner getrennt, kann jeder seinen eigenen Höchstbetrag ausnutzen. Haben beide Nebeneinkünfte, kann sich vor allem für Ruheständler die Einzelveranlagung lohnen.

Je nachdem, was für eine Konstellation in der Partnerschaft vorliegt, sollte eine Einzelveranlagung in Erwägung gezogen und mit der Steuerberaterin oder dem Steuerberater durchgesprochen werden. Man kommt zumindest nicht um das „Durchrechnen“ herum, um richtig auszuloten, wann die Einzel- oder Zusammenveranlagung Sinn ergibt. Der Aufwand lohnt sich oft nur für eine Minderheit – die Mehrheit aller Paare fährt mit der üblichen Zusammenveranlagung besser. Lohnt sich die Einzelveranlagung, gilt das oft auch nur in einem Jahr. Im folgenden Jahr kann die individuelle Situation völlig anders aussehen.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater & Rechtsanwalt



Einfach glücklich sein

Achtsamkeit erscheint momentan wie ein Modewort, ständig wird man dazu aufgerufen. Aber was heißt das eigentlich? Soll man ständig auf der Hut sein, sorgenvoll um sich blicken und immer das Schlimmste befürchten? Nein, im Gegenteil – es bedeutet, bewusst zu leben, alles Gute bewusst wahrzunehmen und zu verkosten. Wenn man die eigenen Sinne gebraucht und nachspürt, beispielsweise, was man isst und trinkt, wie es schmeckt, ist das schon ein Weg zur Achtsamkeit. Auch über das Sehen und Hören können einen viele schöne Eindrücke erreichen, oft aber ist man so vom Alltagsgetriebe bestimmt, dass sie nur bis zur Netzhaut oder dem Trommelfell gelangen. Die wirkliche Wahrnehmung muss man erst noch vollziehen. Oder, um es mit einem Bonmot sagen: Schönheit liegt immer im Auge des Betrachters. Es braucht also den gewissen „Blick“ und daraufhin ein inneres „das ist aber schön“, um sich an etwas zu freuen. Das klappt vielleicht nicht auf Anhieb, kann aber eingeübt werden. Nun könnte man einwerfen, dass es

doch viel zu zeitraubend ist, alles genau zu betrachten. Seltsamerweise es ist eher so, dass es sich nicht wie ein Zeitverlust anfühlt, sondern man wie von selbst entschleunigt und zur Ruhe kommt, wenn man achtsam durch die Welt geht. Die Freude an Menschen und Dingen stellt sich ein. Denn nur was man bewusst wahrnimmt, kann einen auch glücklich machen.



Von einem, der auszog

Da sitzen sie mit vor Eifer glühenden Wangen um einen großen Tisch, mit Schürzen angetan und Model in der Hand. Einige Hände sind schon pappverschmiert. Was sich nach Basteln im Kindergarten anhört, sind lauter erwachsene Menschen, die die alte Kunst des Blaudrucks lernen wollen.

Ob später Geschirrhandtücher, Bettwäsche oder vielleicht sogar ein Hemd aus dem Stoff wird, haben die Teilnehmer sprichwörtlich selbst in der Hand. Genauso wie in der wiedereröffneten alten Bäckerei, bei der eine andere Gruppe mit Mehl, Wasser und Salz hantiert und versucht, ein erstes eigenes Sauerteigbrot zu kneten.

Der Trend zu Handgemachtem aus kleinen Manufakturen hält an, weil viele mittlerweile Waren von der Stange sprichwörtlich „satt“ haben. Bei diesen kleinen Herstellern weiß man nicht nur, wer da Hand angelegt hat, sondern auch woher die Zutaten oder die Materialien stammen. Die oft jungen Nachwuchsunternehmer, die nicht selten altes Know-how vor dem Aussterben bewahren, sind dabei keine Geheimniskrämer, sondern geben ihr Wissen bereitwillig in Kursen und Seminaren weiter. Dass sie dadurch Kunden verlieren, müssen sie nicht befürchten, denn Qualität, die man selbst erlebt hat, kauft man immer wieder gerne. Und hat man nach ein paar Stunden als Anfängerseifensieder, Laienschneider oder Amateurbuchbinder erlebt, wie gut es tut, mit den Händen zu arbeiten, überlässt es auch gerne wieder – den Profis.

INFO

„Kurse in Manufakturen“ in die Suchmaschine eintippen

Schenken mit Herz und Verstand

Ein Kugelschreiber, der in der Hand die Farbe wechselt, eine Butterbrotdose in Bananenform, ein Taschenwärmer in Form des eigenen Logos – was man an Weihnachten nicht so alles geschenkt bekommt. Irgendwie sind die Geschenke nützlich und auch nett zu haben, aber die Beschenkten wissen oft nicht, wohin mit dem ganzen Wohlgeheimen. Ja, Weihnachten ist das Fest der Liebe, man will sich erkenntlich zeigen und ganz nebenbei auch die Kundenbindung stärken nach dem Motto „kleine Geschenke erhalten die Freundschaft“. Manchmal kann das, wenn nicht gerade ins Gegenteil umschlagen, aber doch ein gewisses Genervtsein hervorrufen. Es stimmt, es kostet Überwindung, „nichts“ zu schenken, vielleicht nur eine Karte oder eine E-Mail zu schicken. Spendet man so die Summe, die die „Kleinigkeiten“ plus Porto gekostet hätten für einen guten Zweck, kann einiges zusammenkommen. Dass man spendet statt zu schenken, lässt sich auch prima kommunizieren – und das kann für Image mitunter mehr tun als bunter „Kleinkram“.



Kerstin Gier
Vergissmeinnicht – Was man bei Licht nicht sehen kann
S.Fischer Verlag
ca. 20 Euro

Quinn ist cool, smart und beliebt. Matilda liebt Fantasyromane und ist definitiv nicht sein Typ. Doch als Quinn eines Nachts von gruseligem Wesen verfolgt und verletzt wird, sieht er Dinge, die nicht von dieser Welt sein können.



Sven Plöger,
Christoph
Waffenschmidt
Besser machen
adeo
ca. 22 Euro

Diplom-Meteorologe Sven Plöger und Christoph Waffenschmidt, Deutschland-Chef von World Vision, erklären packend und leicht verständlich die komplexen Auswirkungen des Klimawandels, aber auch kreative Initiativen, die Zukunftsperspektiven aufzeigen und Hoffnung wecken.



Arno Strobel
Sharing – Willst du wirklich alles teilen?
Fischer
Taschenbuch
ca. 16 Euro

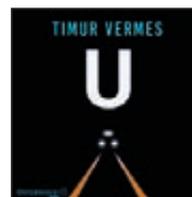
Markus und seine Frau Bettina fanden den Gedanken, dass man nicht alles besitzen muss, um es zu nutzen, schon immer gut. Bis Bettina in die Hand eines Unbekannten gerät, im Darknet öffentlich misshandelt wird und das Teilen plötzlich eine andere Dimension annimmt.

LESEN & HÖREN



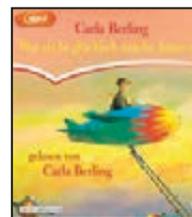
Jonathan Franzen
Crossroads/ Ein Schlüssel zu allen Mythologien
Dhv
Der Hörverlag
ca. 23 Euro

Es ist der 23. Dezember 1971, und für Chicago sind Turbulenzen vorhergesagt. Jeder der an einem Scheideweg stehenden der Familie Hildebrandt sucht eine Freiheit, die jeder der anderen zu durchkreuzen droht.



Timur Vermes
U
Osterwoldaudio
ca. 13 Euro

Nur noch fünf U-Bahn-Stationen und Anke Lohm kommt bei ihrer besten Freundin an. Der einzige andere Fahrgast nervt sie, er will aber an der nächsten Haltestelle aussteigen. Als die Bahn ungebremst durch die endlose Dunkelheit schießt, beginnt sie etwas zu ahnen.



Carla Berling
Was nicht glücklich macht, kann weg
Random House
Audio
ca. 13 Euro

Billie ist eine Frau mit Prinzipien. Aber als ihr Sohn Jonas sie bittet, für ein paar Monate nach Köln zu kommen und ihren Enkel August zu hüten, schlägt ihr mütterliches Herz höher. Dort trifft sie auf ein kunterbuntes Haus, ein vorwitziges Kind und unkonventionelle Menschen.

Auf anteiligen Veräußerungsgewinn auf ein häusliches Arbeitszimmer entfällt die Besteuerung

Entfällt der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung während der 10-jährigen Haltefrist auch auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften genutztes häusliches Arbeitszimmer, ist dieser ebenfalls von der Besteuerung ausgenommen.

Eine Steuerpflichtige veräußerte eine Eigentumswohnung innerhalb der Haltefrist. Für ein in der Wohnung liegendes häusliches Arbeitszimmer machte sie im Veräußerungsjahr Aufwendungen als Werbungskosten geltend, die vom zuständigen Finanzamt (FA), wie bereits in den Jahren zuvor, mit dem Höchstbetrag anerkannt wurden. Das FA berücksichtigte im Veräußerungsjahr den Veräußerungsgewinn, der anteilig auf die Grundfläche des häuslichen Arbeitszimmers entfiel, als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften und besteuerte dies entsprechend. Das im Anschluss eingeschaltete Finanzgericht (FG) widersprach dem Vorgehen des FA und begründete dies damit, dass ein häusliches Arbeitszimmer

nicht den Kriterien eines Wirtschaftsguts entspreche und so unter die „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ falle.

In einer Revision vor dem Bundesfinanzhof (BFH) unterstützte dieser die Argumentation des FG und kam in einem Urteil vom 01.03.2021 zu dem Schluss, dass das für die Erzielung von Überschusseinkünften genutzte häusliche Arbeitszimmer der Steuerpflichtigen von der Besteuerung ausgenommen ist. Ein häusliches Arbeitszimmer ermöglicht regelmäßig eine geringfügige Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Der Umfang der Wohnnutzung ist dabei nicht erheblich.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Hammer & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB

Ersterwerb eigengenutzter Wohnimmobilien soll gefördert werden

Den Ersterwerb eigengenutzter Wohnimmobilien zu fördern, ist das Ziel einer Entschließung, die auf Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein am 17.09.2021 im Bundesrat beraten und an die Ausschüsse überwiesen wurde. Die Bundesregierung soll prüfen, welche Möglichkeit die Länder haben, Ausnahmen bei der Erhebung der Grunderwerbsteuer zuzulassen. Die Initiative der beiden Länder greift ein bereits 2017 von Nordrhein-Westfalen eingebrachtes Anliegen wieder auf. Zum Hintergrund führt das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen aus, die Grunderwerbsteuer sei, etwa neben den Vermittlungskosten, ein wesentlicher Bestandteil der Erwerbsnebenkosten. Die Erwerbsnebenkosten wiederum könnten im Regelfall nur aus den persönlichen Ersparnissen bestritten werden. Das stelle ein gewichtiges Hemmnis für die Bildung von Wohneigentum dar. Deshalb solle mit der Entschließung nun die Bundesregierung den Ländern Möglichkeiten einräumen, einen persönlichen Grunderwerbsteuerlichen Freibetrag für den Ersterwerb einer selbstgenutzten Wohnimmobilie einzuführen. Ziel sei es, so einen wirksamen Beitrag zu

leisten, um mehr privates Wohneigentum zu ermöglichen. Denn Deutschland stehe im OECD-Vergleich auf dem vorletzten Platz. Bereits am 22.09.2017 hatte die nordrhein-westfälische Landesregierung im Bundesrat einen Antrag eingebracht, der die Bundesregierung auffordert, zeitnah einen Gesetzentwurf einzubringen, der im bundesgesetzlich geregelten Grunderwerbsteuergesetz für Erwerbe von selbstgenutzten Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen und den Erwerb unbebauter Grundstücke zur Bebauung mit den genannten Gebäudearten durch natürliche Personen eine entsprechende Freibetragsregelung vorsieht. Dieser Antrag sei im Bundesrat behandelt und zur weiteren Bearbeitung an die Ausschüsse überwiesen worden.

Quelle: Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 17.09.2021

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Primus Steuerberatungsgesellschaft mbH



Gewerblicher Grundstückshandel: Steuerfalle für Immobilienverkäufer

Die Verkaufspreise von Immobilien bewegen sich in vielen Regionen auf hohem Niveau, weshalb der Gedanke an den Verkauf einer Immobilie rentabel scheint – u. a. auch, um sich Liquidität zu verschaffen. Häufig halten Ärzte ihre Immobilien im Privatvermögen und diese sind überwiegend vermietet. Für einen steuerfreien Verkauf müssen sie die Spekulationsfrist von zehn Jahren einhalten. Das wissen die meisten und passen hier auf. Aber es gibt noch Weiteres zu beachten: Wer mehrere Immobilien innerhalb von kurzer Zeit verkauft, kann dies als gewerblicher Grundstückshandel angesehen werden. Die daraus resultierenden Einnahmen unterliegen der Einkommen- und Körperschaftsteuer und eben auch der Gewerbesteuer. Bei Privatpersonen ist zu prüfen, ob der Verkauf einer Immobilie oder eines Grundstücks in den Bereich des gewerblichen Grundstückshandels fällt, oder ob die Verkäufe im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung erfolgen.

Die Fünf-Jahres-Frist beim Grundstückshandel

Innerhalb von fünf Jahren nach Anschaffung dürfen nicht mehr als drei Objekte verkauft werden. Ansonsten sehen die Finanzbeamten ein Indiz dafür, dass ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegen könnte. Da es sich bei der Annahme nur um ein Indiz handelt, kann der gewerbliche Grundstückshandel auch schon beim Verkauf von nur einem Objekt vorliegen – sowohl bei bebauten als auch bei unbebauten Grundstücken. Das Finanzamt sieht dabei auf den zeitlichen Zusammenhang zwischen Errichtung, Erwerb oder Modernisierung und Veräußerung.

Ein Beispiel – so schnell kann die 3-Objekte-Grenze überschritten werden: Ein Arzt hat mehrere vermietete Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus und verkauft zwei davon, die er erst vor drei Jahren erworben hat. Zeitnah entscheidet er sich für den Verkauf seiner Ferienwohnung, da diese zu selten genutzt wird. Ein Nachbar macht ihm ein gutes Angebot: Er will

ihm seine Garage abkaufen. Diese ist erst vor zwei Jahren gebaut worden. Aufgrund dieser Konstellation ist es naheliegend, dass von gewerblichem Grundstückshandel ausgegangen wird.

Beim Neubau sollte man aufpassen

Entscheidend für die Bewertung, ob ein Verkauf gewerblich oder privat stattfindet, ist die Zeitspanne zwischen Verkauf und die Durchführung umfangreicher Baumaßnahmen am Objekt.

i HINWEIS

Ehepaare oder Lebenspartner dürfen übrigens je drei Objekte steuerfrei kaufen und verkaufen. Auch ist die Fünf-Jahres-Grenze nicht starr. So entschied der BFH letztes Jahr in einem Urteil: Durch Modernisierung oder jegliche Veränderungen am Objekt darf kein neues Gebäude entstehen. Bspw. wertet der BFH es als gewerblichen Grundstückshandel, wenn ein Haus abgerissen und, in der Absicht es zu verkaufen, auf dem Grundstück eine neue Immobilie gebaut wurde.

Im Zweifel können sich Betroffene vor ihren Baumaßnahmen vom Finanzamt verbindlich bestätigen lassen, dass bei den geplanten Maßnahmen am Ende kein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt.

meditaxa Redaktion | Quelle: BFH-Urteile vom 15.01.2020, Az: X R 18/18 und X R 19/18 sowie Az: IV R 23/88 vom 22.03.1990

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

PROVIA
 STEUERBERATUNG

PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbB



eAU: Voraussetzungen und neue Übergangsregelung

Am 01.10.2021 wurde die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) eingeführt: Ärzte sollen Krankschreibungen zukünftig digital an die Krankenkassen übermitteln.

Für Praxen, die bis dahin noch nicht über die nötigen technischen Voraussetzungen verfügen, hat die KBV mit dem GKV-Spitzenverband eine Übergangsregelung vereinbart: Bis zum 31.12.2021 ist übergangsweise das alte Verfahren anwendbar und die Nutzung des „gelben Scheins“ (Muster 1) noch möglich.

Für die digitale AU-Übermittlung an die Kassen benötigen Ärzte einen Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI) mit mindestens einem TI-Konnektor-Update der Stufe PTV3 (E-Health-Konnektor). Um die sog. Komfortsignatur für bis zu 250 Dokumente nutzen zu können, empfiehlt die KBV allerdings einen PTV4+-Konnektor. Außerdem ist ein Update der Praxis-Software erforderlich – und vorab die Einrichtung des Kommunikationsdienstes KIM.

Für die elektronische Signatur der AU-Bescheinigungen wird ein elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) der zweiten Generation benötigt. Ärzte, die mit dem oben genannten Stichtag noch keinen eHBA haben, können übergangsweise die SMC-B-Karte zum Unterschreiben nutzen. Im Gegensatz zur elektronischen Patientenakte ist die eAU nicht sanktionsbehaftet. Ab dem 01.10.2021 erfolgt der Austausch der AU-Daten mit den Krankenkassen digital. Ihren Patienten händigen Haus- und Fachärzte aber auch über den 01.10.2021 hinaus Papierausdrucke für die Patienten selbst und für deren Arbeitgeber aus. Der ab 01.07.2022 verpflichtende digitale Versand an den Arbeitgeber erfolgt hingegen nicht durch die Arztpraxis. Der Arbeitgeber fragt die AU-Daten digital bei der Krankenkasse an und bekommt sie von dieser im Anschluss übermittelt. Patienten erhalten von ihren Ärzten nur noch einen Ausdruck der AU für ihre eigenen Unterlagen. meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bad Segeberg • Heide • Hamburg

DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kodierungsunterstützung für Praxen

Vertragsärzte und Vertragstherapeuten sind seit dem Jahr 2000 gesetzlich dazu verpflichtet, jede Behandlungsdiagnose so spezifisch wie möglich mit ICD-10-GM-Kodes zu verschlüsseln. Da korrektes Kodieren komplex ist, hat der Gesetzgeber die KBV im Rahmen und mit der Einführung des Terminservice- und Versorgungsgesetz beauftragt, zum 01. Januar 2022 Regelungen zur Vergabe und Übermittlung der Codes festzulegen. Praxen erhalten dabei einen digitalen Helfer, der beim Verschlüsseln von Diagnosen unterstützen soll, um zügig den passenden Code zu finden. Er wird in das

Praxisverwaltungssystem (PVS) eingebunden, läuft im Hintergrund als Kodier-Check ab und steht Ärzten sowie Psychotherapeuten direkt beim Kodieren zur Verfügung. Stellt die Kodierungsunterstützung Unstimmigkeiten fest, gibt sie einen Hinweis auf einen spezifischeren Code mit Direktauswahl. Natürlich muss der entsprechende Vorschlag nicht zwangsläufig als Kodierung der Diagnose ausgewählt werden. Mit dieser Kodierungsunterstützung kommen keine neuen Regeln oder Vorgaben: Basis ist und bleibt die ICD-10-GM.

meditaxa Redaktion | Quelle: kbv.de

Der Arztbesuch und die Onlinebewertung

Aus einer Umfrage des Digitalverbands Bitcom geht hervor, dass ein Drittel der Patienten in Deutschland vor dem Erstbesuch einer Arztpraxis die Online-Bewertungen bei der Auswahl der Arztpraxis zu Rate zieht. Dabei wird ausgiebig auf jameda.de, sanego.de oder Google recherchiert, ob die entsprechende Arztpraxis für einen selbst als Patientin oder Patient in Frage kommt: 40 Prozent der 16- bis 29-Jährigen

gaben bei der Umfrage an, großen Wert auf die Online-Bewertung ihrer Ärzte zu legen. Die Online-Recherche in Bezug auf medizinische Versorgung spielt aber nicht nur bei jüngeren Patienten eine Rolle – 25 Prozent der 65-Jährigen entscheiden anhand der Online-Bewertungen darüber, ob sie in der entsprechenden Arztpraxis einen Termin haben möchten oder nicht. meditaxa Redaktion

Unsichere Dokumentation

Ein Patient warf seiner Augenärztin vor, bei der Untersuchung einen Netzhautriss übersehen und in dem Zuge keine Pupillenweitstellung veranlasst zu haben. Die Augenärztin hatte die Pupillenerweiterung zwar in der Patientenakte notiert, nutzte dafür aber eine elektronische Software, die nachträgliche Änderungen nicht kenntlich machte. Die Versäumnisse der Augenärztin führten laut Patient dazu, dass die Netzhautablösung zu spät erkannt wurde und er auf dem betroffenen Auge erblindete. Er verlangte von seiner Augenärztin Schadenersatz für die mangelhafte Untersuchung des Augenhintergrunds.

BGH-Urteil zur Bedeutung der Verwendung aktueller Praxis-Software

In § 630c Abs. 2 S. 1 BGB sind die Grundsätze zur therapeutischen Aufklärung bzw. Sicherungsaufklärung geregelt. Diese Grundsätze gelten inhaltlich unverändert fort; neu ist lediglich die Bezeichnung als Informationspflicht. Der Umfang der Dokumentationspflicht ergibt sich aus § 630f Abs. 2 BGB. Eine Dokumentation, die aus medizinischer Sicht nicht erforderlich ist, ist auch aus Rechtsgründen nicht geboten. Seit der Einführung des Patientenrechtegesetzes sei die Ärzteschaft nach § 630f Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB verpflichtet, ihre Behandlung so zu dokumentieren, dass nachträgliche Änderungen erkennbar seien. Einer elektronischen Dokumentation, die nachträgliche Änderungen nicht erkennbar macht, kommt keine positive Indizwirkung dahingehend zu, dass die dokumentierte Maßnahme von dem Behandelnden tatsächlich getroffen worden ist. Der BGH hat das Urteil aufgehoben und zurückverwiesen.

Beweislastumkehr bei nur unwesentlichem Dokumentationsmangel

Der Patient hat dem BGH zufolge einen unterbliebenen Hinweis auf eine notwendige Folgeuntersuchung darzulegen und zu beweisen. Eine Beweislastumkehr nach § 630h Abs. 3 BGB trete nur dann ein, wenn die Patientenakte abhandengekommen oder eine wesentliche medizinische Maßnahme nicht dokumentiert worden sei. Zwar diene die Aufzeichnung auch der Beweissicherung im Schadensfall, der Hauptzweck liege

aber in der Sicherung des Therapieerfolges. Daher richte sich die Aufzeichnungspflicht nach § 630f Abs. 2 BGB auch danach, ob der Eintrag für die Behandlung erforderlich sei – so für eine spätere Weiterbehandlung. Sei die Eintragung medizinisch nicht notwendig, sei sie es auch aus Rechtsgründen nicht.

Die Tatsache, dass die Ärztin die Kontrollbedürftigkeit des Auges nicht dokumentiert hat, führt dem BGH zufolge nicht zur Beweislastumkehr zulasten der Medizinerin.

HINWEIS

Dass die Ärztin ein System der elektronischen Aktenführung verwendete, das nicht geeignet war, Änderungen oder Berichtigungen nachzuvollziehen, sahen die Bundesrichter als ausreichend an, um der Dokumentation keine Beweiskraft zuzusprechen. Es kam nicht darauf an, ob es Verdachtsmomente einer unzulässigen nachträglichen Eintragung gab, sondern, dass das System selbst überhaupt die Erkennung nachträglicher Änderungen nicht ermöglichte.

Kann der Behandler nicht auf anderem Wege beweisen, dass er die Leistung ordnungsgemäß erbracht hat, läuft er nach dieser Entscheidung Gefahr, sich dem Vorwurf eines Befunderhebungsfehlers auszusetzen und im Falle eines eingetretenen Schadens beim Patienten auch zu haften.

meditaxa Redaktion | Quelle: BGH, Urteil vom 27.04.2021 – VI ZR 84/19

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

dr.schauer 
 partnerschaftsgesellschaft mbB

Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB



Ärztliche Aufklärungsformulare unterliegen nur eingeschränkt der AGB-Kontrolle

Ein Augenärzte-Verband empfiehlt seinen Mitgliedern die Verwendung eines Patienteninformationsblatts, das zunächst darüber aufklären soll, dass ab einem Alter von 40 Jahren die Gefahr der Entwicklung eines Glaukoms (sog. Grüner Star) besteht. Deshalb werde eine – von der GKV nicht bezahlte – Früherkennungsuntersuchung angeraten.

Ein Verbraucherschutzverband sah in der Patienteninformation, dass die Früherkennung ärztlich geboten sei und war der Auffassung, bei der Erklärung handele es sich um eine nach § 309 Nr. 12 Hs. 1 Buchst. b BGB unzulässige Tatsachenbestätigung. Dieser hat vor dem LG erfolgreich beantragt, den Augenärzte-Verband zur Unterlassung zu verurteilen. Im Berufungsverfahren wurde die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Eine Unwirksamkeit der angegriffenen Klausel gemäß § 307 Abs. 1 und 2, § 308 oder § 309 BGB wurde nicht bestätigt. Der BGH wies darauf hin, dass für die ärztliche Aufklärung eigenständige Regeln gelten, die auch das Beweisregime erfassen. Einen wesentlichen Anhaltspunkt für den Inhalt der Patienten-Aufklärung stelle

ein dem Patienten zur Verfügung gestelltes oder von diesem unterzeichnetes Aufklärungs- oder Einwilligungsförmular dar. Dem Umstand, dass es sich um formulärmäßige Mitteilungen, Merkblätter oder ähnliche allgemein gefasste Erklärungen handele, hat der BGH dabei keine Bedeutung beigemessen. Vielmehr wies er auf die Vorteile vorformulierter Informationen für Patienten hin, denen selbst dann Beweiswert beizumessen sei, wenn sie nicht unterschrieben sind. An diese Grundsätze habe der Gesetzgeber bei der Schaffung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten angeknüpft.

Quelle: BGH, Urteil vom 02.09.2021 – III ZR 63/20

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Leipzig

COVID-19: Gefälligkeitsattest schützt nicht vor Kündigung

Der Arbeitgeber kann Arbeitnehmer anweisen, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) am Arbeitsplatz zu tragen. Ein ärztliches Attest kann von dieser Pflicht befreien. Eine angestellte Logopädin verweigerte das Tragen eines MNS unter Vorlage mehrerer Atteste. Ihr Arzt bestätigte, dass das Tragen eines MNS für sie unzumutbar war. Die Arbeitgeberin bot ihr daraufhin verschiedene Masken und zusätzliche Arbeitspausen an, bevor sie das Arbeitsverhältnis ordentlich kündigte.

Die Kündigung hatte vor Gericht Bestand. Allein die Angabe, dass die Betroffene aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit sei, genüge nicht als Grundlage, um dem Arbeitgeber eine Entscheidung bezüglich der Maskenpflicht-Befreiung ermöglichen. Der Inhalt eines Attests müsse erlauben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung aufgrund konkreter Angaben nachvollziehbar prüfen zu können. Aus dem Attest müsse sich ergeben, welche Beeinträchtigungen beim Tragen eines MNS konkret zu erwarten seien und warum. Außerdem müsse die Entscheidungsgrundlage des attestierenden Arztes deutlich werden.

Nach Auffassung des ArbG Cottbus obliegt die Beurteilung, ob eine Befreiung von der Maskenpflicht erfolgen kann, also dem Arbeitgeber und nicht – wie im Falle einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – dem behandelnden Arzt. Die Anforderungen an den Inhalt eines ärztlichen Attests über die Befreiung vom Tragen eines MNS fallen dem Urteil zufolge hoch aus.

Quelle: Arbeitsgericht Cottbus, Urteil vom 17.06.2021 – 11 Ca 10390/20

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater & Rechtsanwalt

Ungeimpft in Quarantäne

Seit dem 01. November 2021 gibt es keinen Entgeltersatz vom Staat mehr für Mitarbeiter, die sich nicht für eine COVID-19-Impfung entschieden haben und vom Gesundheitsamt in Quarantäne geschickt werden. So der Beschluss der Gesundheitskonferenz. Sofern Angestellte nicht erkrankt sind und im Homeoffice ihre Tätigkeit verrichten, müssen sie auch während der Quarantänezeit arbeiten und dafür bezahlt werden. Bei einer anteilig erbrachten Leistung haben die Mitarbeitenden Anspruch auf ein entsprechend reduziertes Gehalt.

meditaxa Redaktion



Hand auf: Corona-Prämie nach der Kündigung zurückfordern

Hat ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer freiwillig eine Corona-Prämie gezahlt, kann er diese nicht zurückfordern. Auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer zeitnah zur Auszahlung der Prämie kündigt und für diesen Fall eine Rückzahlungsklausel vereinbart worden ist.

Der Arbeitnehmer kündigte sein Arbeitsverhältnis, nachdem ihm zuvor eine Corona-Prämie vom Arbeitgeber gezahlt wurde. Die arbeitsvertragliche Rückzahlungsklausel sah vor, dass die Corona-Prämie vollständig zurückzuzahlen sei, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis zwölf Monate nach Erhalt der Prämie aus eigenen Gründen kündigt.

Das Gericht entschied, die Rückzahlungsklausel sei aus zwei Gründen unwirksam:

1. Eine Regelung in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine Rückzahlungspflicht für eine Sonderzahlung in Bezug auf die Corona-Pandemie in Höhe von 550 Euro bei einer Bindungsdauer von zwölf Monaten vorsieht, sei nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), der sich das Arbeitsgericht (ArbG) anschließt, dürfe die Bindung nicht über das nachfolgende Quartal hinausgehen.
2. Eine solche Rückzahlungsklausel sei nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB auch unwirksam, wenn mit ihr zumindest auch die erbrachte Arbeitsleistung honoriert werden solle. Ein Indiz dafür sei, dass die Sonderzahlung „einmalig steuerfrei in Bezug auf die Corona-Pandemie“ gezahlt werde.

meditaxa Redaktion | Quelle: ArbG Oldenburg, Urteil vom 15.05.2021, Az. 6 Ca 141/21; BAG, Urteil vom 21.05.2003, Az. 10 AZR 390/02

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Turley-Platz 11
68167 Mannheim
www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000
Ausgabe: 99 | 2021 November

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis: Titel: © Alona / AdobeStock, S. 3: © osaba / Freepik, © Wavebreakmedia / iStockphoto, S. 4: © goodluz / AdobeStock, © Dmitriy / AdobeStock, S. 5: © wavebreakmedia_micro / Freepik, © Witthaya / AdobeStock, S. 6: © DC-Studio / Freepik, © Raccool_studio / Freepik, © One Pixel Studio / AdobeStock, S. 7: © Chaosamran_Studio / AdobeStock, © Rawpixel.com / AdobeStock, S. 10: © frimufilms / Freepik, S. 11: © rawpixel.com / Freepik, © Parilov / AdobeStock, S. 12: © drobotdean / Freepik, S. 16: © wirestock / Freepik, S. 17: © lookstudio / Freepik, S. 18: © annie spratt / unsplash, © maranda vandergriff / unsplash, S. 19: © jakob owens / unsplash, S. 20: © rawpixel.com / Freepik, S. 21: © freepik, S. 22: © freepik, S. 24: © freepik, S. 25: © goodluz / AdobeStock, S. 26: © Pressfoto / Freepik, S. 28: © snowing / Freepik

Ihr Online-Service-Portal rund um Steuerfragen der Heilberufe

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei
Ihrem Steuerberater an.

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 – 20

63654 Büdingen
060 42/978-50

Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

Falkensteiner Straße 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17

Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 33

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater

Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
064 41/96 319-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77

Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0

Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH

B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

PRO VIA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17
82418 Murnau am Staffelsee
088 41/884 16 76 97 0

Landshuter Allee 10

80637 München
089/189 47 60 0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**



meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

